



Bern-Wabern, 3. Januar 2024

Internes Dokument SEM / Arbeitsinstrument RKB - nicht für externen Gebrauch

Praxisrichtlinien zur Individuellen Rückkehrhilfe (Weisung Asyl III / 4.2)

1. Ausreise in Länder oder Regionen mit kriegerischen Auseinandersetzungen

- Bei einer Ausreise in eine Region oder ein Land, wo Krieg oder kriegerische Auseinandersetzungen herrschen (z.B. Jemen, Libyen, Syrien), wird eine finanzielle Starthilfe ausbezahlt. Die Auszahlung der materiellen Hilfe ist nur möglich, wenn ein Monitoring durch die schweizerische Vertretung oder eine vom SEM beauftragte Partnerorganisation (z.B. IOM) in der betroffenen Region gewährleistet ist. Die Auszahlung der materiellen Hilfe durch swissREPAT ist nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Chef der zuständigen Ländersektion möglich.

2. Administrativhaft

- Personen, die sich in Administrativhaft befinden, sind grundsätzlich von der Rückkehrhilfe ausgeschlossen, und der Kanton ist mit der Organisation der Ausreise beauftragt.
- Bei Rückkehrhilfeanfragen für Personen in Administrativhaft müssen, sofern keine ordentlichen Ausschlussgründe (Art. 64 AsylV 2) vorliegen, folgende Bedingungen erfüllt sein:
 1. **Freiwilligkeit:** Die Person in Administrativhaft muss ihren Willen zur freiwilligen Rückkehr klar äussern und entsprechend kooperieren.
 2. **Zugang zur Rückkehrberatung:** Der Kanton muss den freien und selbständigen Zugang für ein persönliches Gespräch gewähren.
 3. **Selbstständige / freiwillige Ausreise:** Der Kanton muss bereit sein, eine selbstständige / freiwillige Ausreise zu organisieren, d.h. das entsprechende Flugbuchungsformular der Sektion swissREPAT benutzen mit zwingender Angabe des Aufenthaltsorts.
 4. **Keine Polizeibegleitung:** Der Kanton muss bereit sein, die Person selbstständig ausreisen zu lassen, ohne Polizeibegleitung an den Flughafen.
- In *Ausnahmefällen* kann bei *schwerwiegenden medizinischen* Problemen (z.B. HIV/ Aids) aus humanitären Gründen eine medizinische Rückkehrhilfe gemäss Ziffer 4.2.6 gewährt werden. In diesen Fällen kann die kantonale Behörde (Rückkehrberatungsstelle, Migrationsdienst) einen Antrag an die zuständigen Ländersektionen stellen. Medikamente und/ oder Behandlungen werden für maximal drei Monate mitgegeben respektive übernommen.

3. Auszahlungen der materiellen Zusatzhilfe durch swissREPAT

- Erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn keine Partner und keine Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) vor Ort sind. Betroffene Länder sind z.B. Afghanistan, Eritrea und einzelne Regionen in Somalia.
- Die Barauszahlung einer erhöhten Zusatzhilfe von CHF 5'000 gemäss Ziffer 4.2.5 kann bei Personen mit VA/Flüchtlingsstatus und bei einer Erhöhung durch das

SEM aus länderspezifischen Gründen (aktuell Eritrea) vorgenommen werden. Bei allen anderen Konstellationen ist eine Barauszahlung der erhöhten Zusatzhilfe nur im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Chef der zuständigen Ländersektion möglich.

4. Barauszahlungen der materiellen Zusatzhilfe vor Ort

- Keine Behandlungsgebühren entstehen bei Auszahlungen durch die Schweizer Botschaften und Konsulate¹.
- Wenn die Hin- und Rückreise für Rückkehrende zur Auszahlungsstelle in zwei Tagen bewältigt werden kann, gilt dies als zumutbar. Falls dies nicht möglich ist, wird durch swissREPAT ausbezahlt.

5. Eheähnliche Gemeinschaft

- Personen welche nach der Rückkehr Herkunftsstaat in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, wird eine materielle Zusatzhilfe für max. CHF 3'000 gewährt (analog Ehepaar oder Familie). Ob diese Personen in einem oder mehreren N-Dossiers erfasst sind, spielt keine Rolle.
- Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften, welche nach der Rückkehr getrennte Wege gehen, erhalten nur zwei Projekte, wenn vor Ort ein Monitoring, welches die Trennung bestätigt, durchgeführt werden kann.

6. Ehevorbereitungsverfahren

- Liegen Unterlagen vor, welche die Heiratsabsicht mit einer in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Drittstaat wie USA, Kanada oder Australien aufenthaltsberechtigten Person belegen, wird keine Rückkehrhilfe gewährt, da offensichtlich keine definitive Rückkehr in den Herkunftsstaat geplant ist.

7. Eigene finanzielle Mittel

- Die Prüfung der finanziellen Mittel ist Aufgabe der RKB. Ergibt die Dossierprüfung, dass die rückkehrwilligen Asylsuchenden die Sonderabgabepflicht gemäss Weisung 8 vollumfänglich erfüllt haben (Überweisung von CHF 15'000 auf ein vom SEM eingerichtetes PostFinance-Konto), entscheiden die zuständigen Ländersektionen aufgrund aktueller von den RKB eingeholten Lohnausweisen über die Gewährung der Rückkehrhilfe.

8. Erhöhte Zusatzhilfe

- Bei Äthiopien, Eritrea und dem Iran kann zurzeit aus länderspezifischen Gründen eine erhöhte Zusatzhilfe ausbezahlt werden. Im Fall von Eritrea erfolgt die Auszahlung bar am Flughafen (vgl. Pkt. 3).
- Die Fallkonstellationen, in welchen aufgrund von besonderen Reintegrationsbedürfnissen eine erhöhte Zusatzhilfe gewährt werden kann, sind auf Weisungsstufe (Ziffer 4.2.5) geregelt. Die erhöhte Zusatzhilfe von CHF 5'000 kann in den Bereichen Beruf, Ausbildung und Wohnraum flexibel eingesetzt werden; bei Härtefällen sind weitere Massnahmen möglich (vgl. Ziffer 4.2.5.2). Wenn ein Berufsprojekt von CHF 3'000 geplant ist und gleichzeitig eine dauerhafte Wohnraummöglichkeit fehlt, wird der zusätzliche Betrag von CHF 2'000 für die Wohnraumlösung eingesetzt (vgl. Ziffer 4.2.5.1).

¹ Botschaften müssen diesen Service leisten. Konsulate, die ausbezahlt haben: Kiev (Ukraine), Ulaanbaatar (Mongolei) <http://www.swissconsulate.mn/>, Santa Cruz (Bolivien). In Nepal arbeitet das Honorarkonsulat mit, in Benin und Niger die DEZA-Koordinationsbüros; der Auszahlungsauftrag muss an die zuständigen Botschaften geschickt werden.

9. Flughafenfälle

- Für Personen, denen im Flughafenverfahren die Einreise in die Schweiz bewilligt wird, gelten bei Ausreise ab den Bundesasylzentren die entsprechenden Bestimmungen. Die Dauer des Aufenthalts im Transitbereich wird nicht berücksichtigt.

10. Landweg

- Auszahlung in der Schweiz möglich (Ziffer 4.2.9.2), in der Regel jedoch Auszahlung durch Schweizer Botschaft oder Konsulat vor Ort.

11. Medizinische Rückkehrhilfe

- Impfkosten werden nur bei Bedarf und nach vorgängiger Anfrage mit Kostenvorschlag an die zuständigen Ländersektionen übernommen.
- Medizinisch begründete SIM-Buchungen: Fluganmeldungen für Fälle, die medizinische Unterstützung benötigen (auch ohne medizinische Rückkehrhilfe) leitet die Sektion swissREPAT grundsätzlich an IOM im Rahmen eines SIM-Mandats weiter. IOM beurteilt abschliessend die Flugfähigkeit und gibt allfällig notwendige medizinische Massnahmen (z.B. medizinische Begleitung) vor. Die Betreuung dieser Fälle während des Fluges durch die OSEARA AG ist nur in absoluten Ausnahmefällen und nach vorgängiger Genehmigung durch das SEM möglich. Die Sektion swissREPAT, die zuständige Ländersektion und die SRR treffen den entsprechenden Entscheid gemeinsam.
- Kosten für den Kauf von Medikamenten oder für medizinische Behandlungen im Herkunftsland werden nur übernommen, wenn sie nicht durch das nationale Gesundheitssystem oder eine private Versicherung gedeckt sind. Kosten für Operationen können in begründeten Fällen übernommen werden.
Die Kostenübernahme gilt für medizinische Behandlungen in öffentlichen Einrichtungen. In begründeten Einzelfällen kann die Behandlung in privaten Einrichtungen übernommen werden (z.B. bei fehlender Behandlungsmöglichkeit in öffentlichen Spitälern oder eingeschränktem Zugang).
Es können nicht Kosten für alle medizinischen Bedürfnisse oder Hilfsmittel übernommen werden (z.B. nicht für Zahnsanierungen, Brillen).

12. Mitwirkungspflicht verletzt

- Geben Personen die richtigen Personalien aus eigener Initiative bekannt, kann in der Regel Rückkehrhilfe ausgerichtet werden. Bei grober Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. c AsylV 2 können die Leistungen gekürzt (z.B. materielle Zusatzhilfe) oder verweigert werden.
- Geben Personen die richtigen Personalien *nicht* aus eigener Initiative bekannt, kann nur die medizinische Rückkehrhilfe ausgerichtet werden.
- Personen, die einen DEPU-Flug verweigert haben, können bei einer selbständigen Ausreise ein erhöhtes Reisegeld von maximal CHF 500 erhalten. Die betroffene Ländersektion prüft zusammen mit der SRR bei Fällen, bei welchen der Vollzug nach erfolgter Verweigerung längere Zeit pendent bleibt (zirka ein Jahr), die Gewährung einer Rückkehrhilfe im Falle einer selbständigen Ausreise.
- Keine Rückkehrhilfe erhalten Personen bei einer Abschreibung des Asylgesuchs nach Art. 8 Abs. 3bis AsylG (Verletzung der Mitwirkungspflicht), da es sich um AiG-Fälle handelt.

13. No Shows

- Personen, die einem Flug fernbleiben, können eine zweite und letzte Chance erhalten. Die Annullierungskosten, in der Regel CHF 1'000, werden von der Rückkehrhilfe abgezogen, ausser es liegen triftige Gründe für das Fernbleiben vor.

14. Rückkehrende mit eingebürgerten erwachsenen Kindern in der Schweiz

- Haben Rückkehrende erwachsene Kinder in der Schweiz, die die Schweizer Staatsangehörigkeit haben und über genügend finanzielle Mittel verfügen, wird nur die finanzielle Hilfe ausgezahlt. Es wird keine materielle Zusatzhilfe gewährt, da es als zumutbar erachtet wird, dass die erwachsenen Kinder für den Unterhalt der Eltern aufkommen.

15. Rückgabe Reiseausweis für Flüchtlinge

- Die kantonalen RKBs fordern von Flüchtlingen (inkl. Flüchtlingen mit VA) neben der Unterzeichnung der Verzichtserklärung gleichzeitig die Rückgabe des Reiseausweises für Flüchtlinge ein. Mit dem Asylverzicht erlischt der rechtliche Anspruch auf das Reisedokument (Art. 22 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen). Falls kein Reiseausweis zurückgegeben wird, überprüfen die Mitarbeitenden der Abteilung Rückkehr, ob für die betroffene rückkehrwillige Person ein Reiseausweis ausgestellt wurde, um eine allfällige Wiedereinreise mit diesem Dokument auszuschliessen.

16. Rückkehrunterstützung Ukraine

- Eine Übersicht zu den Kriterien für die Berechtigung ist an folgender Stelle aufgeschaltet: [Geschützter Bereich : Rückkehrhilfe für RKB \(admin.ch\)](#)

17. Straffälligkeit

- Bei der Beurteilung, ob Rückkehrhilfe ausbezahlt werden kann, werden die im Ausland begangenen Straftaten ebenfalls berücksichtigt.

18. Teilauszahlungen durch die Rückkehrberatungsstellen

- Die kantonalen RKB können nach Rücksprache mit der zuständigen Ländersektion Teilauszahlungen ausrichten (Ziffer 4.2.9.1). Die zuständigen Stellen achten auf eine zweckmässige Verwendung und begleichen Rechnungen, falls dies möglich ist, direkt (z.B. Kosten für die Beförderung zusätzlichen Gepäcks).
- Ausgeschlossen ist der Einkauf von Grossmaterial in der Schweiz (z.B. Autokauf).

19. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

- Alleinreisenden Minderjährigen wird die Pauschale für Minderjährige bezahlt. Ausnahmen nur im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Chef der zuständigen Ländersektion.
- Die im Einzelfall mögliche materielle Zusatzhilfe dient ausschliesslich Ausbildungsprojekten, die den betroffenen Jugendlichen zu Gute kommen. Neben der Übernahme von Schulkosten ist auch die Vermittlung einer Anlehre z.B. durch Lohnsubventionen denkbar.

20. Verschwinden nach Unterzeichnung des Rückkehrhilfeantrages

- Wenn die Gesuchstellenden nach Unterzeichnung des Rückkehrhilfeantrags untertauchen, erlischt der Anspruch auf Rückkehrhilfe grundsätzlich. Sofern die Gesuchstellenden nach ihrem Wiederauftauchen bereit sind, umgehend auszureisen, kann das SEM im Sinne einer Ausnahme folgende Hilfe gewähren:
 1. Basispauschale und Zusatzhilfe, wenn die Gesuchstellenden eine glaubhafte, entschuld bare und wenn möglich belegbare Begründung für ihre Unerreichbarkeit vorbringen und keine definitive Ausreise erfolgt ist;
 2. Basispauschale als zweite und letzte Chance, wenn die Gesuchstellenden keine glaubhaften und entschuld baren Gründe für seine Unerreichbarkeit

vorbringen (Verletzung Mitwirkungspflicht) und keine definitive Ausreise erfolgt ist.

- Ein neuer Antrag seitens der RKB ist in jedem Fall erforderlich.

21. Visumsbefreite Staaten: Härtefälle und grosse Familien

- Bei Härtefällen (namentlich vulnerable Personen gemäss Pkt. 25) und grossen Familien (gemäss Ziffer 4.2.5.3 Familien mit mehr als drei Kindern mit besonderen persönlichen, sozialen oder beruflichen Reintegrationsbedürfnissen) kann neben der medizinischen Rückkehrhilfe eine reduzierte finanzielle Hilfe von CHF 100 / 50 sowie eine materielle Zusatzhilfe von maximal CHF 3'000 beantragt werden.
- Personen, die eine VA/Flüchtlingsstatus erhalten Rückkehrhilfe gemäss Weisung III/4.

22. Visumsbefreite Staaten: vgl. Liste im Anhang

- Eine Liste aller visumsbefreiten Staaten ist auch im Internet aufgeschaltet (Weisungen Visa SEM, Anhang 1, Liste 1) unter:
https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit.html

23. Visumserteilung und Rückkehrhilfe

- Personen, die mit einem durch eine schweizerische Vertretung ausgestellten Visum (z.B. für Verwandtenbesuche oder Geschäftsreisen) legal in die Schweiz einreisen, kann die Rückkehrhilfe gekürzt (in der Regel die materielle Zusatzhilfe) oder verweigert werden. Die zuständige Ländersektion und die SRR treffen den entsprechenden Entscheid gemeinsam.

24. Vorgehensweise bei Wiederauftauchen von Personen unbekanntem Aufenthalts

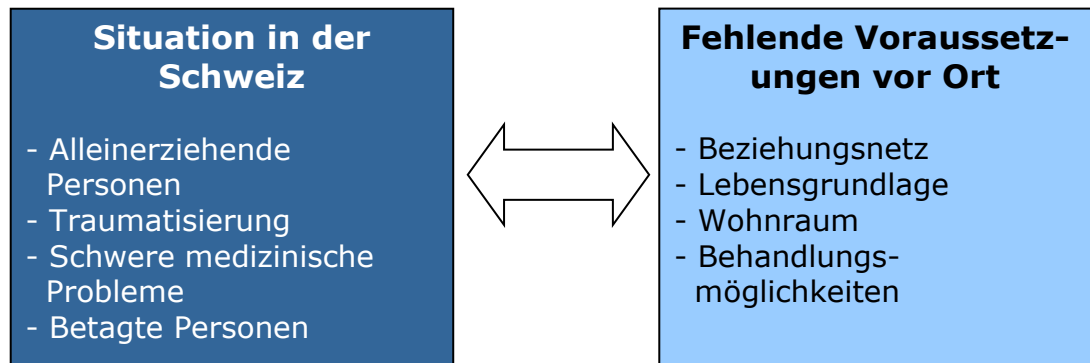
- Der mit dem Wegweisungsvollzug beauftragte Kanton behält diese Zuständigkeit *bis zur definitiven Ausreise* der ausländischen Person (Weisung III / 2, Ziffer 2.1.2). Die Zuständigkeit ist zeitlich nicht beschränkt. Unter definitiver Ausreise ist die Rückkehr in den Herkunftsstaat zu verstehen, beziehungsweise die Ausreise in einen Drittstaat, der bereit oder verpflichtet ist, die betroffene Person aufzunehmen (Ziffer 2.1.2). Ab dem Zeitpunkt der definitiven Ausreise untersteht eine Person dem Ausländergesetz, und es kann *keine* Rückkehrhilfe ausbezahlt werden.
- Wird eine Person unbekanntem Aufenthalts angehalten oder meldet sie sich bei der zuständigen kantonalen Behörde, ist der Vollzug der Wegweisung sofort vorzubereiten (Ziffer 2.5.3). Eine sich in der Schweiz befindende ausländische Person unbekanntem Aufenthalts gilt *nicht* als ausgereist (Ziffer 2.1.2) und untersteht weiterhin dem Asylgesetz. Bei einer freiwilligen oder selbständigen Ausreise kann Rückkehrhilfe ausbezahlt werden. Bei einem unbekanntem Aufenthalt von über fünf Jahren wird maximal eine finanzielle Hilfe von CHF 500 ausbezahlt.
- Nach Einreichung eines Asylgesuches in einem Drittstaat gilt die ausländische Person ebenfalls als ausgereist, es sei denn, die Schweiz ist zur Rückübernahme der Person verpflichtet (Weisung III / 2, Ziffer 2.1.2). Ist die Schweiz verpflichtet, eine Person gemäss unterzeichneten Rückübernahmeabkommen zurückzunehmen, bleibt sie dem Asylbereich zugeordnet, und es kann Rückkehrhilfe ausbezahlt werden.

25. Vorsorgliche Wegweisung

- Wird in einem Asylentscheid eine vorsorgliche Wegweisung in einen Drittstaat verfügt, hat diese von Rechts wegen Vorrang gegenüber einer selbständigen Ausreise mit Rückkehrhilfe in den Herkunftsstaat.

26. Vulnerable Personen

- Unter diesen Begriff fallen Personen, die aufgrund ihrer familiären Situation, ihres Alters oder Gesundheitszustandes als verletzlich zu betrachten sind. Verletzlichkeit kann aufgrund der Situation in der Schweiz, der fehlenden Voraussetzungen vor Ort oder aus anderen Gründen (z.B. Menschenhandel) vorliegen.



- Nachfolgend sind Konstellationen von Vulnerabilität aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschliessend:
 - Personen mit schweren medizinischen Problemen (Arztzeugnisse müssen vorliegen)
 - alte Personen ohne Wohnraum
 - betagte Personen (über 75-jährig)
 - alleinerziehende Personen ohne Beziehungsnetz im Herkunftsland
 - unbegleitete minderjährige Personen (siehe auch Pkt. 18)
 - Opfer von Menschenhandel (spezialisiertes Rückkehrhilfeangebot)

27. Neue Gesuche während laufender Rückkehrberatung

- Von der Rückkehrhilfe ausgeschlossen werden Personen, die *nach* der Unterzeichnung des Rückkehrhilfeantrages ein neues Asylgesuch einreichen oder ausserordentliche Rechtsmittel (z.B. Wiedererwägungsgesuch) ergreifen.

28. Zweitgesuche Rückkehrhilfe

- Rückkehrhilfe wird gemäss Art. 62 Abs. 4 AsylV 2 nur einmal gewährt. Dies schliesst die in anderen europäischen Staaten gewährten Rückkehrhilfen ein. In Härtefällen, namentlich bei verletzlichen Personen, kann ein erhöhtes Reisegeld gewährt werden.

Anhang:

**Liste der Drittländer (ohne EU/ EFTA-Staaten), deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen von der Visumpflicht befreit sind
(Stand 14. September 2021)**

ALBANIEN	(Rückkehrhilfe, wenn Einreise vor 2011)
ANDORRA	
ANTIGUA UND BARBUDA	
ARGENTINIEN	
AUSTRALIEN	
BAHAMAS	
BARBADOS	
BOSNIEN UND HERZEGOWINA	(Rückkehrhilfe, wenn Einreise vor 2011)
BRASILIEN	
BRUNEI	
CHILE	
COSTA RICA	
EL SALVADOR	
GEORGIEN	(Rückkehrhilfe, wenn Einreise vor April 2017)
GUATEMALA	
HONDURAS	
HONGKONG	
ISRAEL	
JAPAN	
KANADA	
KIRIBATI	
KOLUMBIEN	
KOSOVO	(Rückkehrhilfe, wenn Einreise vor 2024)
MACAO	
MALAYSIA	
MARSHALLINSELN	
MAURITIUS	
MAZEDONIEN	(Rückkehrhilfe, wenn Einreise vor 2010)
MEXIKO	
MOLDAWIEN	
MONTENEGRO	(Rückkehrhilfe, wenn Einreise vor 2010)
NEUSEELAND	
NICARAGUA	
PANAMA	
PARAGUAY	
PERU	
SERBIEN	(Rückkehrhilfe, wenn Einreise vor 2010)
SEYCHELLEN	
SINGAPUR	
SALOMONINSELN	
SÜDKOREA	
ST. KITTS UND NEVIS	
TAIWAN	
TONGA	
TUVALU	
UKRAINE	(Rückkehrhilfe, wenn Einreise vor Juli 2017)
URUGUAY	
VATIKANSTADT	
VENEZUELA	
VEREINIGTES KÖNIGREICH	
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	